

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

gemäß § 161 AktG

(„Entsprechenserklärung“)

Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft geben hiermit folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. November 2009 sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz am 5. August 2009 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009 im Zeitraum bis zum 1. Juli 2010 und überdies sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 26. Mai 2010 im Zeitraum vom 2. Juli 2010 bis zum 24. November 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen Empfehlungen auch in Zukunft mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Ein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, nimmt seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vier Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahr. Die Mandate hatte das Mitglied bereits zum Zeitpunkt der Änderung des Kodex im Jahr 2009. Darüber hinaus nimmt dieses Mitglied des Aufsichtsrats ein weiteres Aufsichtsratsmandat in einem Aufsichtsgremium einer Gesellschaft mit vergleichbaren Anforderungen im Sinne von Ziffer 5.4.5 des Kodex wahr. Dieses Aufsichtsratsmandat hatte das Mitglied zum Zeitpunkt der Änderung des Kodex im Jahr 2010, aber auch schon 2009 inne. Damit wurde und wird der gemäß Ziffer 5.4.5 des Kodex empfohlenen Anzahl von höchstens drei derartigen Mandaten nicht entsprochen. Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft sieht hierin jedoch keine Beeinträchtigung der pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung, da dem Aufsichtsratsmitglied ausreichend Zeit zur Wahrnehmung seines Mandats bei der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft zur Verfügung steht. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei zukünftigen Nominierungen von Aufsichtsratsmitgliedern diese Empfehlung zu berücksichtigen.

Von den Empfehlungen in Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Satz 2 und 5.4.1 2. Abs. des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 wird die Heidelberger Druckmaschinen AG insoweit abweichen, als darin eine angemessene Berücksichtigung oder Beteiligung von Frauen angestrebt werden soll oder vorzusehen ist. Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft werden sich bei Vorschlägen und Entscheidungen in Personalfragen ausschließlich von der Befähigung und Qualifikation der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen und dem Geschlecht keine Bedeutung beimessen. Aufsichtsrat und Vorstand begrüßen ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern.

Heidelberg, 24. November 2010

Heidelberger Druckmaschinen
Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Mark Wössner
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand:



Bernhard Schreier
Vorsitzender des Vorstands



Dirk Kaliebe
Mitglied des Vorstands